Vorschlag für eine Verordnung des Rates mit Maßnahmen zur Wiederauffüllung des Kabeljaubestands in der Irischen See (ICES-Gebiet VIIa) für das Jahr 2001

(2001/C 62 E/22)

(Text von Bedeutung für den EWR)

KOM(2000) 745 endg. — 2000/0292(CNS)

(Von der Kommission vorgelegt am 22. November 2000)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 37,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Im November 1999 wies der Internationale Rat für Meeresforschung (ICES) darauf hin, dass der Kabeljaubestand in der Irischen See (ICES-Gebiet VIIa) ernsthaft vom Zusammenbruch bedroht ist.

(2) Aus dem ICES-Gutachten geht außerdem hervor, dass die Anzahl geschlechtsreifer Kabeljaue in der Irischen See in den Jahren 2000 und 2001 gering bleiben wird.

(3) Mit der Verordnung (EG) Nr. 304/2000 der Kommission vom 9. Februar 2000 mit Maßnahmen zur Wiederauffüllung des Kabeljaubestands in der Irischen See (ICES-Gebiet VIIa) ([1]), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 660/2000 ([2]), wurden Maßnahmen eingeleitet, um adulte Kabeljaue während der Laichsaison 2000 zu schützen.

(4) Während des Durchführungszeitraumes dieser Maßnahmen wurden weitere wissenschaftliche Arbeiten durchgeführt und praktische Erfahrungen gesammelt, die darauf hindeuten, dass die für 2000 geltenden Vorschriften im Einzelnen für 2001 angepasst werden müssen.

(5) Für 2001 müssen also ähnliche Maßnahmen verabschiedet werden wie für 2000.

(6) Insbesondere sind zwei Fischereiarten, die bisher in einem bestimmten Gebiet der Irischen See verboten waren, nunmehr erlaubt.

(7) Außerdem sind diese Fischereiarten zu beobachten und die Fangtätigkeiten einzustellen, wenn der Kabeljau-Beifang eine bestimmte Grenze überschreitet —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Diese Verordnung enthält technische Maßnahmen zum Schutz geschlechtsreifer Kabeljaue während der Laichsaison 2001 in der Irischen See (ICES-Gebiet VIIa gemäß der Abgrenzung der Verordnung (EWG) Nr. 3880/91 des Rates vom 17. Dezember 1991 über die Vorlage von Fangstatistiken durch die Mitgliedstaaten, die im Nordostatlantik Fischfang betreiben ([3])).

Artikel 2

(1) In der Zeit vom 14. Februar bis zum 30. April 2001 ist es verboten, Grundschleppnetze, Waden oder ähnliche Zugnetze, Kiemennetze, Trammelnetze, Verwickelnetze oder ähnliche stationäre Netze sowie jegliches Fanggerät mit Haken in dem Teil des ICES-Gebiets VIIa einzusetzen, der durch folgende Linien umschlossen wird:

— die Ostküste Irlands und die Ostküste Nordirlands sowie

— Linien, die folgende Punkte gerade miteinander verbinden:

einen Punkt an der Ostküste der Halbinsel Ards in Nordirland bei 54°30'N

54°30'N, 04°50'W,

53°15'N, 04°50'W,

einen Punkt an der Ostküste Irlands bei 53°15'N.

(2) Abweichend von Absatz 1 ist in dem dort genannten Gebiet und Zeitraum zulässig:

a) Die Verwendung von Grundscherbrettnetzen, vorausgesetzt, es wird kein anderes Fanggerät an Bord mitgeführt und diese Netze

i) weisen eine Maschenöffnung im Bereich 70 mm bis 79 mm oder 80 mm bis 89 mm auf,

ii) sie entsprechen nur einem der beiden zulässigen Maschenöffnungsbereiche,

iii) verfügen über keine einzige Masche, unabhängig von ihrer Lage im Netz, mit einer Öffnung von mehr als 300 mm und

iv) werden nur in einem Gebiet eingesetzt, das durch gerade Linien zwischen folgenden Koordinaten begrenzt ist:

53°30'N, 05°30'W,

53°30'N, 05°20'W,

54°20'N, 04°50'W,

54°30'N, 05°10'W,

([1]) ABl. L 35 vom 10.2.2000, S. 8.

([2]) ABl. L 80 vom 31.3.2000, S. 14.

([3]) ABl. L 365 vom 31.12.1991, S. 1.

54°30'N, 05°20'W,

54°00'N, 05°50'W,

54°00'N, 06°10'W,

53°45'N, 06°10'W,

53°45'N, 05°30'W,

53°30'N, 05°30'W.

Außerdem dürfen an Bord behaltene Fänge, die unter diesen Bedingungen mit Grundscherbrettnetzen gefangen wurden, nur angelandet werden, wenn der Anteil der einzelnen Arten den in Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 850/98 des Rates vom 30. März 1998 zur Erhaltung der Fischereiressourcen durch technische Maßnahmen zum Schutz von jungen Meerestieren [1] für Schleppgerät mit einer Maschenöffnung von 70 mm bis 79 mm vorgesehenen Bestimmungen entspricht.

b) Die Verwendung von Trichternetzen, vorausgesetzt, es wird kein anderes Fanggerät an Bord mitgeführt und diese Netze

i) genügen den Bedingungen der Unterabsätze i) a), b), c) und

ii) erfüllen die im Anhang dargelegten technischen Auflagen und

iii) werden nur in einem Gebiet eingesetzt, das durch gerade Linien zwischen folgenden Koordinaten begrenzt ist:

53°45'N, 06°00'W,

53°45'N, 05°30'W,

53°30'N, 05°30'W,

53°30'N, 06°00'W,

53°45'N, 06°00'W.

Außerdem muss ein Fischereifahrzeug, das unter diesen Bedingungen ein Trichternetz einsetzt, die Fischereitätigkeit in jenem Gebiet sofort einstellen, wenn der Kabeljauanteil am Gesamtgewicht der an Bord befindlichen Meerestiere 18 % übersteigt, und darf den Fischfang in diesem Gebiet frühestens nach Ablauf von 24 Stunden wieder aufnehmen.

c) Die Verwendung von semipelagischen Schleppnetzen, vorausgesetzt, es wird kein anderes Fanggerät an Bord mitgeführt und diese Netze

i) weisen eine Maschenöffnung von mindestens 100 mm auf,

ii) schließen mindestens 500 Einzelmaschen mit einer Öffnung von mindestens 300 mm ein,

iii) werden nur in der Zeit vom 14. Februar bis zum 22. März eingesetzt,

iv) werden nur in einem Gebiet eingesetzt, das durch gerade Linien zwischen folgenden Koordinaten begrenzt ist:

54°30'N, 05°30'W,

54°30'N, 04°50'W,

53°15'N, 04°50'W,

53°15'N, 05°30'W,

54°30'N, 05°30'W.

Außerdem muss ein Fischereifahrzeug, das unter diesen Bedingungen ein semipelagisches Schleppnetz einsetzt, die Fischereitätigkeit in jenem Gebiet sofort einstellen, wenn der Kabeljauanteil am Gesamtgewicht der an Bord befindlichen Meerestiere 15 % übersteigt, und darf den Fischfang in diesem Gebiet frühestens nach Ablauf von 24 Stunden wieder aufnehmen.

Artikel 3

Die Behörden der Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass auf mindestens 50 Fangreisen von Fischereifahrzeugen, die unter den in Artikel 2 genannten Bedingungen semipelagische Schleppnetze oder Trichternetze einsetzen, Beobachter an Bord genommen werden.

Für die Fangtätigkeiten, die unter den in Artikel 2 genannten Bedingungen durchgeführt werden, erfassen die Beobachter folgende Daten:

a) Gesamtgewicht aller Meerestiere, die bei jedem Einsatz des Fanggerätes gefangen wurden,

b) Gesamtgewicht der Kabeljaue, die bei jedem Einsatz des Fanggerätes gefangen wurden,

c) Länge jedes einzelnen gefangenen Kabeljaus, abgerundet auf ganze Zentimeter,

d) Gesamtmenge der angelandeten Meerestiere,

e) Gesamtmenge der angelandeten Kabeljaue,

f) Länge jedes einzelnen angelandeten Kabeljaus, abgerundet auf ganze Zentimeter.

Artikel 4

Diese Verordnung tritt am 14. Februar 2001 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

---

[1] ABl. L 125 vom 27.4.1998, S. 1.

ANHANG

TECHNISCHE SPEZIFIKATIONEN EINES TRICHTERNETZES

